

Offizieller BMW Club

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „BMW Z8 Club Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der „BMW Z8 Club Schweiz“ beantragt die Aufnahme in den Schweizer Dachverband der BMW Clubs, „BMW Clubs Schweiz“, und damit auch die Genehmigung zur Führung, sowie zur Benützung des markenrechtlich geschützten BMW Zeichens im Rahmen des Clubgeschehens.

2. Ziel und Zweck

Der Verein „BMW Z8 Club Schweiz“ bezweckt das gemütliche Beisammensein und den Erfahrungsaustausch unter den BMW Z8 Enthusiasten zu pflegen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung und zum Erreichen des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

3.1. Anschlussbeitrag

Der Gründungs- oder Anschlussbeitrag wird als einmalige Gebühr von der Generalversammlung beschlossen.

3.2. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird an der Generalversammlung pro Fahrzeug festgelegt.

3.3. Gönnerbeiträge und freiwillige Leistungen

3.4. Erträge aus eigenen Veranstaltungen

4. Mitgliedschaft

4.1. Vereinsmitglied

Mitglieder des „**BMW Z8 Clubs Schweiz**“ sind Fahrer eines BMW Z8 oder eines BMW ALPINA Roadster, die aktiv am Clubleben teilnehmen und die Ziele des Clubs unterstützen.

4.2. Partner

Ein Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Person als Partner dem Club zu melden. Diese Person darf an allen Aktivitäten des Clubs teilnehmen. Der Partner wird als ordentliches Mitglied geführt.

4.3. Aufnahme neuer Mitglieder

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Austritt und Ausschluss

Es besteht kein Anrecht auf das Clubvermögen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ist ein Mitglied nicht mehr im Besitz eines BMW Z8/BMW Alpina Roadster erlischt seine

Offizieller BMW Club

Mitgliedschaft auf Ende Jahr.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

6.1. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 6 Wochen im Voraus schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die

Offizieller BMW Club

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

6.3. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. August 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Benken, 2. August 2014

Der Präsident: